

ZH_OBERGERICHT PD150008 vom 9. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD150008

FR: ZH_OBERGERICHT PD150008 du 9 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PD150008 del 9 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 26. März 2015 (act. 1) beantragte der Mieter, Kläger und Beschwerdeführer (fortan Mieter) im Zusammenhang mit einer von ihm gemieteten "Garage + Bastelraum/Lager" an der C._____-Strasse ... in Zürich bei der Vorinstanz (unter Einreichung der Klagebewilligung der Schlichtungsbehörde Zürich vom 12. März 2015, act. 4) unter anderem: Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Schlüssel in der Standardanzahl von jeweils drei Stück pro Zylinder auszuhändigen. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Kosten für Sicherungsmaterial ("Lichtschachtgitterverankerungssystem") zu bezahlen. Sein weiterer Antrag in jenem Schreiben (Anfechtung Anfangsmietzins) fand Eingang in ein zweites mietgerichtliches Verfahren mit der Verfahrensnummer ME150001-L. Mit Verfügung vom 8. April 2015 stellte die Vorinstanz die Klage samt Beilagen der Vermieterin, Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Vermieterin) zu, verlangte vom Mieter die Bezifferung des Streitwertes und setzte beiden Parteien eine 10tägige Frist an, um sich zur aus Sicht der Vorinstanz fraglichen sachlichen Zuständigkeit zu äussern (act. 7). Mit Schreiben vom 9. April 2015 erklärte der Mieter, der Streitwert betrage Fr. 20.– (Kosten für Lichtschachtgitterverankerung) und die fraglichen Schlüssel habe er inzwischen erhalten (act. 10). Eine Stellungnahme zur Frage der sachlichen Zuständigkeit ging von keiner der Parteien ein. In der Folge erwogte die Vorinstanz, zwar habe der Mieter auf dem Klageformular in der Rubrik Mietobjekt das Feld "Geschäftsräume" angekreuzt, doch habe er unter Gebrauchszweck "Garage + Bastelraum / Lager" angegeben und in der Kurzbeurteilung ausgeführt, er habe das Mietobjekt aus einer persönlichen Notlage heraus (Wohnungsverlust, Arbeitsverlust) mieten müssen und dort nur seine Sachen gelagert (act. 1, vgl. auch act. 3/1+2). Sowohl das Formular als auch die Bezeichnung des Mietobjekts und der Benützungssprache, zusammen mit der Tatsache, dass sich der Mieter auf entsprechende Aufforderung hin nicht anderweitig

- 3 - geäußert habe, dafür, dass es sich beim fraglichen Mietobjekt weder um Wohn- noch um Geschäftsräumlichkeiten handle, womit die Streitsache nicht in den Zuständigkeitsbereich des Mietgerichtes falle. Gestützt auf diese Erwägungen verfügte die Vorinstanz am 4. Mai 2015 das Folgende (act. 11 = act. 15):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.